

Bericht des Rechnungshofes

**Finanzmarktaufsicht;
Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 126

BMFWirkungsbereich des Bundesministeriums für
Finanzen

Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 127

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 134

Gesetzliche Maßnahmen _____ 135

Struktur der FMA _____ 140

Aufsichtssagenden _____ 148

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____ 156

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen _____ 159

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium
BMF	für Finanzen
BMJ	für Justiz
B-VG bzw.	Bundes-Verfassungsgesetz beziehungsweise
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
IRB	Interne Ratingsysteme zur Ermittlung der Eigenmittelberechnungsgrundlage für das Kreditrisiko
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a. usw.	unter anderem und so weiter
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente
Z	Ziffer(n)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Oesterreichische Nationalbank und das Bundesministerium für Finanzen setzten den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2007 veröffentlicht hatte, um. Die Empfehlung des RH zur Stärkung der operativen Aufsichtstätigkeit wurde durch eine wesentliche Intensivierung der Analysetätigkeit und eine Ausweitung der behördlichen Aufsichtsmaßnahmen umgesetzt. Weiters wurden die Vor-Ort-Prüfungen in den Jahren 2008 und 2009 gegenüber dem Untersuchungszeitraum des Vorberichts sowohl im Bereich der Bankenaufsicht (+ 30 %) als auch der Wertpapieraufsicht (+ 260 %) deutlich erhöht.

Nicht verwirklicht wurde die organisatorische Zusammenlegung der beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank im Rahmen der Finanzmarktaufsichtsreform. Weiterhin offen ist auch die Einführung von Modellen mit externem Rotationscharakter bei Bankprüfern.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Finanzmarktaufsicht war es, die Umsetzung der Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) und das BMF zugesagt hatten. (TZ 1)

Gesetzliche Maßnahmen

Finanzmarktaufsichtsreform

Mit der 2008 in Kraft getretenen Finanzmarktaufsichtsreform erfolgte die Umsetzung der Empfehlung des RH, Vor-Ort-Prüfungen und Follow-up-Prüfungen ausschließlich der OeNB zu übertragen. Somit war eine klare Trennung zwischen der Funktion des „Fact findings“ (gesamthafte Risikobeurteilung) durch die OeNB und dem „Decision taking“ (behördliche Entscheidungen) durch die FMA als Allfinanzbehörde hergestellt. Damit wurden die organisatorischen

Voraussetzungen für einen qualitativ verbesserten Aufsichtsprozess geschaffen. Noch nicht in Angriff genommen war die Umsetzung der Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, Regelungen im Bankwesengesetz zur organisatorischen Zusammenlegung der beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB zu schaffen. (TZ 2)

Funktionsperiode des Vorstands der FMA

Der Empfehlung des RH entsprechend wurde die Funktionsperiode des Vorstands der FMA von drei auf fünf Jahre verlängert. (TZ 5)

Geschäftsbeschränkungen ohne Gläubigergefährdung

Die Empfehlung des RH, den Sanktionenkatalog – auch ohne Vorliegen der Gläubigergefährdung – um weitere Möglichkeiten für die FMA zu ergänzen, wurde durch die neue Aufsichtsmaßnahme nach § 70 Abs. 4a Bankwesengesetz teilweise umgesetzt. Demnach kann die FMA unter bestimmten Voraussetzungen eine besondere Unterlegung durch Eigenmittel oder eine Vornahme bestimmter Risikovorsorgen hinsichtlich einzelner Aktiva behördlich anordnen. Allerdings kam die neue Aufsichtsmaßnahme nach § 70 Abs. 4a Bankwesengesetz bisher noch nicht zum Einsatz. Hinsichtlich der ohne Gläubigergefährdung bestehenden Möglichkeit zur Verhängung von weiteren Geschäftsbeschränkungen gemäß § 70 Abs. 2 Bankwesengesetz bestand noch Handlungsbedarf. (TZ 3)

Externe Rotation der Bankprüfer

Noch nicht umgesetzt wurde die Empfehlung des RH auf Einführung von Modellen mit externem Rotationscharakter bei Bankprüfern. Modelle mit externem Rotationscharakter zur qualitativen Stärkung der Abschlussprüfung befanden sich erst im Planungsstadium. (TZ 4)

Struktur der FMA

Gesamtverantwortung für die Strategieentwicklung

In Umsetzung der Empfehlungen des RH wurden die Gesamtverantwortung für die Strategieentwicklung einer Stabsstelle des Vorstands der FMA zugewiesen und das umfangreiche Berichtswesen durch Reduktion der internen Sitzungen und inhaltliche Kürzung der regelmäßigen Berichte vereinfacht. Weiters erstellte die FMA im

Sinne der Realisierung eines Organisationshandbuches im Intranet eine Plattform, welche die wesentlichen Organisationsregelungen enthielt. (TZ 7, 11)

Vergleiche mit anderen Finanzmarktaufsichten

Die FMA führte im Jahr 2008 eine Benchmarkstudie unter der Teilnahme von 15 internationalen Finanzmarktaufsichten durch. Die Anzahl der von der FMA im Jahr 2007 durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen pro beaufsichtigtem Institut stellte sowohl im Bereich Bankenaufsicht mit jährlich 0,055 Prüfungen als auch im Bereich Wertpapieraufsicht mit 0,028 Prüfungen pro Jahr den niedrigsten Wert dar. Auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse leitete sie Maßnahmen zur Verbesserung insbesondere hinsichtlich der in der Studie ausgewiesenen niedrigen Werte der FMA bei den Vor-Ort-Prüfungen ein. Damit setzte die FMA die Empfehlung des RH um. (TZ 8)

Berichtspflicht des Vorstands

Die FMA führte anlassbezogene Berichte des Vorstands in den Aufsichtsratssitzungen über wichtige operative Aufsichtstätigkeiten ein und fokussierte die Quartalsberichte stärker auf die operative Aufsichtstätigkeit. Die Empfehlung des RH nach der Festlegung einer qualifizierten Ex-post-Berichtspflicht des Vorstands an den Aufsichtsrat wurde somit umgesetzt. (TZ 6)

Interne Revision

Der Empfehlung des RH folgend erstellte die Interne Revision der FMA eine mehrjährige Prüfungsplanung, führte eine Follow-up-Datenbank ein und erarbeitete ein Revisionshandbuch. (TZ 10)

Operative Aufsichtstätigkeit

Die Empfehlung des RH zur Stärkung der operativen Aufsichtstätigkeit wurde durch eine wesentliche Intensivierung der Analysetätigkeit und eine Ausweitung der behördlichen Aufsichtsmaßnahmen umgesetzt. Weiters wurden die Vor-Ort-Prüfungen in den Jahren 2008 und 2009 gegenüber dem Untersuchungszeitraum des Vorberichts sowohl im Bereich der Bankenaufsicht als auch der Wertpapieraufsicht – wie nachfolgend dargestellt – deutlich erhöht. (TZ 13)

Zeit- und Leistungserfassungssystem

Die Empfehlung des RH, das Zeit- und Leistungserfassungssystem zu verfeinern, setzte die FMA teilweise um. Allerdings konnte der Wert der nicht direkt einem Rechnungskreis zuordenbaren Arbeitsstunden von rund einem Drittel der Gesamtarbeitszeit trotz der eingeleiteten Maßnahmen nicht verringert werden. (TZ 9)

Personalentwicklung

Durch die Evaluierung der Personalkapazitäten unter Berücksichtigung von Mitarbeiter einsparungen aufgrund von Effizienzsteigerungen, Schnittstellenbereinigungen und Synergien wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich der Ermittlung des Personalbedarfs teilweise umgesetzt. Eine institutsübergreifende Prozessevaluierung zwischen FMA und OeNB hinsichtlich einer adäquaten Personalausstattung war noch ausständig. (TZ 12)

Aufsichtsgenden

Vor-Ort-Prüfungen

Die Empfehlung des RH, die Prüfungsfrequenz bei den Großbanken und den systemrelevanten Banken deutlich zu erhöhen, wurde durch eine Intensivierung der Vor-Ort-Prüfungstätigkeit umgesetzt: Die Anzahl der Vor-Ort-Prüfungen in den Jahren 2008 und 2009 stieg im Durchschnitt mit 61 Prüfungen um rd. 30 % gegenüber dem vierjährigen Zeitraum vor der Finanzmarktaufsichtsreform (2004 bis 2007: 47 Prüfungen). Der Anteil der Prüfungen bei Großbanken (37), die als systemrelevante Kreditinstitute eingestuft werden, an den Gesamtprüfungen betrug 2008 und 2009 durchschnittlich etwas mehr als 30 %; knapp ein Viertel aller Vor-Ort-Prüfungen (30) entfiel auf die Top 8-Banken, d.h. jede Bank der wichtigsten Kategorie wurde zumindest einmal jährlich geprüft. (TZ 15)

In Umsetzung der Empfehlung des RH, die Anzahl der Vor-Ort-Prüfungen der Wertpapieraufsicht deutlich zu steigern, erhöhte die FMA ihre Vor-Ort-Prüfungstätigkeit im Vergleich zum Untersuchungszeitraum des Vorberichts um mehr als 260 %. Weiters wählte sie die Prüfungsobjekte mittels eines Ratingsystems nach einer risikoorientierten Prioritätenreihung aus und setzte damit die Empfehlung vollständig um. (TZ 16)

Interne Ratingsysteme

Entsprechend der Empfehlung des RH wurden mittels Novelle zum Bankwesengesetz die gesetzlichen Möglichkeiten zur Festlegung eines angemessenen Prüfumfangs bei Verfahren zur Bewilligung der internen Ratingsysteme zur Ermittlung der Eigenmittelberechnungsgrundlage für das Kreditrisiko (IRB-Modelle) geschaffen. Sowohl die Anzahl der von der OeNB durchgeführten Verfahren zur Erstellung von IRB-Gutachten als auch die dafür aufgewendeten Kapazitäten gingen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorberichts zurück. (TZ 14)

Meldewesen

Die FMA und die OeNB entwickelten ein eigenes Prüf- und Analysemodul „Meldewesenqualität“; die OeNB erarbeitete im Rahmen des Projekts „ComMon“ (Meldefehlerkommunikation und Datenmonitoring) u.a. Maßnahmen für ein standardisiertes Monitoring. Damit setzten sie die Empfehlung des RH, über die Plausibilitätskontrollen hinaus vermehrt Stichprobenkontrollen zur Überprüfung der Plausibilität der Meldungen und der Funktionalität der internen Kontrollsysteme vor Ort durchzuführen, um. (TZ 17)

Analysen

Der Empfehlung des RH entsprechend wurde im Zuge der Finanzmarktaufsichtsreform die Erstellung von bankaufsichtlichen Analysen in den alleinigen Aufgaben- und Verantwortungsbereich der OeNB übertragen. Weiters wurden die Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank mit Informationen zur Erstellung von bankaufsichtlichen Analysen durch die OeNB und die Ermöglichung des jederzeitigen automationsunterstützten Zugriffs durch die FMA gesetzlich geregelt. Darüber hinaus wurden auch der Inhalt und der Aufbau der Analysen weiterentwickelt und die Analysehäufigkeit deutlich erhöht, auch wurden die Kommunikation und der laufende Informationsaustausch zwischen FMA und OeNB verbessert. (TZ 18)

Managementgespräche

Die Empfehlung des RH, Managementgespräche im Bereich der Bankenaufsicht spezifischen Themenstellungen vorzubehalten und ihren zeitmäßigen Anteil einzuschränken, wurden durch die Einführung

eines strukturierten Dialogs umgesetzt. Dieser sah eine Differenzierung der Gespräche nach Größe und Risikorelevanz der Kreditinstitute vor. Alle Erkenntnisse aus den Gesprächen flossen in die Datenbank zur Erstellung von Einzelbankenanalysen ein. In einigen Fällen führten sie zur Erweiterung eines bestehenden Prüfungsauftrags oder dienten als Auslöser für die Einleitung von behördlichen Schritten. (TZ 19)

Die FMA reduzierte im Bereich der Wertpapieraufsicht den zeitmäßigen Anteil von Managementgesprächen und Company Visits zugunsten der Vor-Ort-Prüfungen von 1 : 6 im Jahr 2006 auf 1 : 16,4 im Jahr 2009 und setzte damit die Empfehlung des RH um. (TZ 19)

Kenndaten zur Aufsichtstätigkeit		
beaufsichtigte Unternehmen zum 31. Dezember	2006	2009
	Anzahl	
Kreditinstitute	876	856
Versicherungsunternehmen	111	106
Pensionskassen	20	19
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	326	211
Finanzkonglomerate	4	3
Investmentfonds (in- und ausländisch)	6.468	7.374
Aktienemittenten	79	94
Wiener Börse AG	1	1

Kenndaten der Finanzmarktaufsichtsbehörde						
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit					
Unternehmensgegenstand	Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht					
Gebarung	2005	2006	2007	2008	2009	Veränderung 2005 bis 2009
	in Mill. EUR					in %
Aufwendungen	19,83	20,79	22,44	27,43	33,44	68,6
<i>davon Personalaufwand</i>	<i>13,17</i>	<i>14,09</i>	<i>15,90</i>	<i>16,29</i>	<i>21,17</i>	<i>60,7</i>
Erträge	5,99	6,36	6,72	7,05	7,02	17,2
<i>davon Beitrag Bund</i>	<i>3,50</i>	<i>3,50</i>	<i>3,50</i>	<i>3,50</i>	<i>3,50</i>	–
Kostenerstattung durch beaufsichtigte Unternehmen	13,84	14,43	15,72	20,38	26,42	90,9
	Anzahl					
Mitarbeiterstand (jeweils zum 31. Dezember) ¹	196,20	200,00	216,65	219,20	275,25	40,3

¹ auf Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) umgerechnet

Kosten der Finanzmarktaufsicht								
	2005				2009			
	BMF	OeNB	FMA	Gesamt	BMF	OeNB	FMA	Gesamt
in Mill. EUR								
Gesamtaufwand	2,89	11,92	19,83	34,64	3,40	26,41	29,44	59,25
sonstige Erträge	-	-	- 2,20	- 2,20	-	-	- 3,22	- 3,22
Verrechnung OeNB – FMA						- 4,00	4,00	-
zu bedeckende Kosten	2,89	11,92	17,63	32,44	3,40	22,41	30,22	56,03
Ersatz Funktionsgebühren durch beaufsichtigte Unternehmen	1,79	-	0,29	2,08	2,26	-	0,30	2,56
Kostenerstattung durch beaufsichtigte Unternehmen	-	-	13,84	13,84	-	-	26,42	26,42
Kosten Bund	1,10	11,03	3,50	15,63	1,14	19,21	3,50	23,85
Kosten Aktionäre OeNB (ohne Bund) und Sonstige	-	0,89	-	0,89	-	3,20	-	3,20
Summe	2,89	11,92	17,63	32,44	3,40	22,41	30,22	56,03
Anzahl								
Mitarbeiter (VBÄ)¹	19,77	75,60	196,20	291,57	18,55	181,40	275,25	475,20

¹ auf Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) umgerechnet

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Oktober 2009 bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und beim BMF die Umsetzung der Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung die überprüften Stellen zugesagt hatten. Der in der Reihe Bund 2007/10 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsgrad bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2008/13 veröffentlicht.

Der RH überprüfte die Umsetzung von insgesamt 18 Empfehlungen des Vorberichts. Maßnahmen der Einzelbank- und Einzelwertpapieraufsicht

waren nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung. Die Überprüfung der Personalentwicklung wurde wegen der geänderten Rahmenbedingungen aufgrund der mit 1. Jänner 2008 in Kraft gesetzten Finanzmarktaufsichtsreform auf den Bereich Bankenaufsicht eingeschränkt.

Auch die Empfehlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer integrierten Aufsicht, der Markt- und Börsenaufsicht, der Anwendung eines vereinfachten Verfahrens bei den Konzessionierungen der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und der Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften wurden im Zuge der Follow-up-Überprüfung nicht behandelt.

Zu dem im Oktober 2010 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die FMA und die OeNB im November 2010 Stellungnahmen ab; Gegenäußerungen des RH waren nicht erforderlich. Zur Stellungnahme des BMF vom Dezember 2010 erstattete der RH seine Gegenäußerung im Jänner 2011.

Gesetzliche Maßnahmen

Finanzmarktaufsichtsreform

2.1 (1) Der RH hatte dem BMF in seinem Vorbericht empfohlen, im Bankwesengesetz auf eine Regelung zur organisatorischen Zusammenlegung der beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB sowie insbesondere auf die Zusammenlegung der Zuständigkeit für Vor-Ort-Prüfungen hinzuwirken.

Im Nachfrageverfahren hatten das BMF, die FMA und die OeNB auf die mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Änderungen im Zuge der Finanzmarktaufsichtsreform hingewiesen.

(2) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit der Finanzmarktaufsichtsreform, BGBl. I Nr. 108/2007, eine Reihe wichtiger Maßnahmen umgesetzt wurde, um Doppelgleisigkeiten und Schnittstellenprobleme bei den beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereichen von FMA und OeNB zu beseitigen. Vor-Ort-Prüfungen, Follow-up-Prüfungen und die neu hinzugekommenen Geldwäscheprüfungen führte ausschließlich die OeNB durch. Gegebenenfalls war ein Teilnahmerecht der FMA vorgesehen.

Beide Institutionen akkordierten das Prüfungsprogramm für das jeweils kommende Jahr, wobei der Prüfungsauftrag weiterhin von der FMA erteilt wurde. Stellte die OeNB fest, dass eine außerplanmäßige Prüfung durchzuführen war oder bei laufender Prüfung der Prüfungsauf-

trag zu eng gefasst war, entschied die FMA auf Ersuchen der OeNB über die Prüfungsauftragserteilung bzw. –erweiterung.

Im Anlassfall verfügte die FMA wie bisher über das Recht, der OeNB Prüfungsaufträge zu erteilen. Demgegenüber verfügte die OeNB gemäß dem neuen § 70 Abs. 1c Bankwesengesetz über ein besonderes Initiativrecht, aus makroökonomischen Gründen (z.B. Prüfung systemrelevanter Institute, Ereignisse im Bereich der Finanzmarktstabilität oder liquiditätsrelevante Ereignisse) auch ohne Prüfungsauftrag der FMA eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen.

Eine komplette organisatorische Zusammenlegung der beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche von FMA und OeNB erfolgte nicht.

- 2.2** Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Es war eine klare Trennung zwischen der Funktion des „Fact findings“ (gesamthafte Risikobeurteilung) und dem „Decision taking“ (behördliche Entscheidungen) gegeben, weil die FMA als Allfinanzbehörde mit Behördenfunktion bestehen blieb, die Zuständigkeit für Vor-Ort-Prüfungen sowie die Einzelbankanalyse jedoch ausschließlich der OeNB übertragen wurde.

Mit den Gesetzesänderungen und den neuen Kompetenzabgrenzungen wurden Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten zwischen der FMA und der OeNB beseitigt und die organisatorischen Voraussetzungen für einen qualitativ verbesserten Aufsichtsprozess mit besserer Ressourcenausnutzung unter gestärkter gemeinsamer Verantwortung geschaffen.

Regelungen im Bankwesengesetz zur organisatorischen Zusammenlegung der beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB fehlten jedoch weiterhin. Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMF aufrecht, im Sinne der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht auf eine Regelung im Bankwesengesetz hinzuwirken, wonach die beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB zur Gänze organisatorisch zusammengeführt werden sollten.

Weiters empfahl der RH der FMA und der OeNB, das duale System in der Finanzmarktaufsicht im Sinne eines prozessorientierten und –übergreifenden Kontrollansatzes zur Identifizierung bzw. Vermeidung von Risiken der Gesamtaufsicht von beiden Internen Revisionen regelmäßig überprüfen zu lassen.

- 2.3** *Laut Stellungnahme des BMF seien mit der Aufsichtsreform 2008 im Bereich Prüfung und Analyse redundante Prozesse beseitigt und*

Schnittstellenprobleme in der Bankenaufsicht ausgeschlossen worden. Darüber hinaus sei mittels der gemeinsamen Datenbank ein einheitlicher Informationsstand beider Institutionen gewährleistet. Eine organisatorische Zusammenführung in einer Institution würde keine weitere Verbesserung mehr bringen, gleichzeitig aber das Allfinanzkonzept der FMA signifikant beeinträchtigen, sofern die Zusammenführung in der OeNB erfolgt.

Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme auf eine im Jahr 2009 von der Internen Revision durchgeführte Prüfung der in der OeNB in die Bankenaufsicht involvierten Abteilungen, der Prozesse und der Zusammenarbeit mit der FMA hin.

Die FMA teilte mit, dass die Empfehlung des RH zur Durchführung prozessorientierter Prüfungen der Bankenaufsicht bereits im Prüfungsplan 2010 berücksichtigt worden sei. Zur Etablierung eines übergreifenden Kontrollansatzes zwischen der FMA und der OeNB würden Gespräche aufgenommen und in der zukünftigen Prüfungsplanung berücksichtigt.

- 2.4 Der RH wies auf die Stellungnahmen der FMA und der OeNB zum Prüfungsergebnis bzw. im Rahmen des Nachfrageverfahrens hin. Sowohl die FMA als auch die OeNB hielten – wenn auch von unterschiedlichen Standpunkten aus – eine Konzentration der Aufsichtsgenden in einer Institution vom Effizienz- und Allfinanzgedanken aus für die bestmögliche Variante bei der Neuorganisation der Finanzmarktaufsicht. Der RH verblieb daher – ungeachtet der mit der Reform der Finanzmarktaufsicht erzielten Verbesserungen und Effizienzsteigerungen – bei seiner Empfehlung hinsichtlich einer organisatorischen Zusammenführung der Bankaufsichtsgenden im Sinne einer weiteren Stärkung der Finanzmarktaufsicht.

Geschäftsbeschränkungen ohne Gläubigergefährdung

- 3.1 (1) Der RH hatte dem BMF in seinem Vorbericht empfohlen darauf hinzuwirken, dass das Bankwesengesetz bei wiederholter bzw. fortgesetzter Nichtbeachtung von Feststellungen der FMA – auch ohne Vorliegen der Gläubigergefährdung – die Möglichkeit einräumt, bestimmte Geschäftsbeschränkungen nach § 70 Abs. 2 Bankwesengesetz auszusprechen (z.B. bei beharrlicher Weigerung eines Kreditinstitutes, ein geeignetes Risikomanagementsystem zur Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken einzuführen).

Das BMF und die FMA hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit dem „Enforcementpaket“ im Jahr 2006 das Aufsichtsinstrumentarium der FMA bereits wesentlich geschärft und zusätzlich mit

§ 70 Abs. 4a Bankwesengesetz (Vorschreiben eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses) noch einmal erweitert worden sei. Vor einer neuerlichen Ausweitung des Sanktionenkatalogs sollten die Erfahrungen der FMA mit dem neuen Aufsichtsinstrument sowie die Ergebnisse des seit 1. Jänner 2008 europaweit verpflichtend anzuwendenden Basel II-Regimes abgewartet werden.

(2) Der RH stellte nunmehr fest, dass eine neue, in ihrer Zielrichtung dem § 70 Abs. 2 Z 1 Bankwesengesetz (Untersagung der Kapital- und Gewinnentnahme usw.) ähnliche Aufsichtsmaßnahme im Abs. 4a eingeführt wurde. Demnach kann die FMA eine besondere Unterlegung durch Eigenmittel oder eine Vornahme bestimmter Risikovorsorgen hinsichtlich einzelner Aktiva behördlich anordnen, falls andere Maßnahmen nach dem Bankwesengesetz nicht ausreichend erscheinen und dies unter Bedachtnahme auf die Gesamtrisikolage des Kreditinstitutes angemessen ist. Diese Maßnahme ist auch nicht an eine vorhergehende Verhängung von Sanktionen nach § 70 Abs. 4 Bankwesengesetz gebunden.

Somit erhielt die FMA ein neues Instrument, das unter Abwägung der Besonderheiten des betriebenen Bankgeschäftes einerseits und der Risikolage des Kreditinstitutes andererseits sowie ohne Vorliegen einer Gläubigergefährdung flexibel eingesetzt werden kann.

Allerdings kam die neue Aufsichtsmaßnahme nach § 70 Abs. 4a Bankwesengesetz bisher noch nicht zum Einsatz. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Erweiterung der Aufsichtsmaßnahmen fand nicht statt.

- 3.2** Die Empfehlung wurde somit teilweise umgesetzt. Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMF aufrecht, bei wiederholter bzw. fortgesetzter Nichtbeachtung von Feststellungen der FMA (Verletzung der Bankaufsichtsgesetze) die gesetzliche Möglichkeit einzuräumen, bestimmte weitere Geschäftsbeschränkungen bzw. befristete Aufsichtsmaßnahmen zum Zweck des frühzeitigen Eingreifens – u.a. zur Vermeidung von Bankinsolvenzen – auch ohne Gläubigergefährdung aussprechen zu können.
- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMF werde kein Bedarf für zusätzliche legislative Maßnahmen gesehen; die behördliche Androhung möglicher Maßnahmen gemäß § 70 Abs. 4a Bankwesengesetz sei offensichtlich ausreichend gewesen, um das gewünschte Verhalten sicherzustellen.*

Allerdings werde das Thema gemeinsam mit der FMA und der OeNB entsprechend dem internationalen und europäischen Diskurs weiterver-

folgt. Dieser betreffe im Gefolge der Finanzkrise teilweise sehr massive Eingriffe nicht nur in die Geschäftsführung, sondern auch in Eigentümer- und Gläubigerpositionen.

Externe Rotation der Bankprüfer

- 4.1** (1) Der RH hatte dem BMF in seinem Vorbericht empfohlen, auf eine Einführung der externen Rotation der Bankprüfer hinzuwirken.

Nach Mitteilung des BMF und der FMA im Nachfrageverfahren habe sich die Diskussion von BMF und BMJ über Modelle zur Stärkung der Abschlussprüfung im Anfangsstadium befunden.

(2) Wie der RH nunmehr feststellte, war zwar eine interne Rotation der für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung verantwortlichen Personen realisiert, Modelle mit externem Rotationscharakter zur qualitativen Stärkung der Abschlussprüfung befanden sich jedoch weiterhin erst im Planungsstadium. Daher führten die diesbezüglichen Gespräche der FMA mit dem BMF und BMJ bisher noch zu keiner Änderung in den Aufsichtsgesetzen.

- 4.2** Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Der RH empfahl daher neuerlich dem BMF, bei Bankprüfern auf die Einführung von Modellen mit externem Rotationscharakter hinzuwirken.

- 4.3** *Laut Mitteilung des BMF sei über die in der 8. Prüfferrichtlinie vorgesehene Umsetzung der verpflichtenden Einführung einer internen Rotation hinaus eine in den Aufsichtsgesetzen auf Banken und Versicherungen beschränkte externe Rotation geprüft, jedoch als wenig zweckmäßig erachtet worden.*

Seit der ursprünglichen Empfehlung des RH seien die Prüfungsressourcen der Aufsicht wesentlich ausgebaut worden, so dass die Abhängigkeit der Aufsicht von den Feststellungen des Abschlussprüfers deutlich reduziert sei. Ein durch die externe Rotation der Abschlussprüfer allfällig induzierter Mehrwert für das Aufsichtssystem sei daher kaum noch anzunehmen.

- 4.4** Der RH hielt seine Auffassung aufrecht, dass eine externe Rotation der Bankprüfer zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfungen, zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Bankprüfer und damit auch zur qualitativen Verbesserung des Aufsichtssystems beiträgt.

Gesetzliche Maßnahmen

Funktionsperiode des Vorstands der FMA

5.1 Der RH hatte dem BMF in seinem Vorbericht empfohlen, auf eine Erstreckung der ersten Funktionsperiode des Vorstands der FMA auf fünf Jahre hinzuwirken.

Der RH stellte fest, dass die Funktionsperiode des Vorstands der FMA entsprechend seiner Empfehlung mit der Finanzmarktaufsichtsreform 2008 von drei auf fünf Jahre verlängert wurde.

5.2 Die Empfehlung wurde somit umgesetzt.

Struktur der FMA

Berichtspflicht des Vorstands an den Aufsichtsrat

6.1 (1) Der RH hatte der FMA in seinem Vorbericht empfohlen, eine qualifizierte Ex-post-Berichtspflicht des Vorstands der FMA für wichtige operative Aufsichtstätigkeiten des Vorstands festzulegen und damit die Intensität der Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu erhöhen.

Im Nachfrageverfahren hatten das BMF, die FMA und die OeNB mitgeteilt, dass eine verstärkte Berichterstattung des Vorstands über operative Aufsichtstätigkeiten anlassbezogen vorgesehen sei.

(2) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vorstand der FMA anlassbezogen in den Aufsichtsratssitzungen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt „spezieller Vorstandsbericht“ über operative Aufsichtstätigkeiten berichtete. Der Quartalsbericht gemäß § 6 Abs. 5 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz wurde stärker auf die operative Aufsichtstätigkeit fokussiert. Darüber hinaus wurde der Aufsichtsrat über das Prüfungsprogramm der Internen Revision und die jeweils geprüften Sachverhalte informiert.

6.2 Die Empfehlung wurde somit umgesetzt.

Gesamtverantwortung für die Strategieentwicklung

7.1 Der RH hatte der FMA in seinem Vorbericht empfohlen, die Gesamtverantwortung für die Strategieentwicklung einer Stabsstelle des Vorstands der FMA zuzuweisen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Gesamtverantwortung für die Strategieentwicklung der Stabsabteilung „Allgemeine Vorstandsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit“ zugewiesen und organisatorisch in der Geschäftsordnung verankert wurde.

7.2 Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

Vergleiche mit anderen Finanzmarktaufsichten

8.1 (1) Der RH hatte der FMA in seinem Vorbericht empfohlen, laufende Vergleiche mit anderen Finanzmarktaufsichten anzustellen, um Anhaltspunkte für die eigene Leistungsfähigkeit zu erhalten sowie zusätzliche Ansatzpunkte für Verbesserungspotenziale zu erkennen.

Die FMA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie eine internationale Vergleichsstudie mit den wichtigsten Kennzahlen durchführe. Die OeNB hatte im Nachfrageverfahren auf die bedingte Vergleichbarkeit aufgrund unterschiedlicher rechtlicher und struktureller Rahmenbedingungen hingewiesen.

(2) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA im Jahr 2008 eine Benchmarkstudie unter der Teilnahme von 15 internationalen Finanzmarktaufsichten durchführte. Inhalte der Studie waren vor allem die Personal- und Gehaltssituation, aufsichtsrelevante Daten, die Kosten der Finanzmarktaufsichten und deren Deckung.

Einige Ergebnisse der Studie wurden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Vergleich von 15 internationalen Finanzmarktaufsichten (2007)		
	Wert der FMA	Mittelwert 15 Finanzmarktaufsichten
Mitarbeiter		
Durchschnittsalter	36 Jahre	40 Jahre
Mitarbeiterfluktuation	14 %	12 %
Bildungsmaßnahmen je Mitarbeiter und Jahr	90 Stunden	54 Stunden
	in EUR	
durchschnittliches Jahresgehalt pro Mitarbeiter	50.000	54.000
Aufsichts- und Prüfungswesen		
Vor-Ort-Prüfungen pro beaufsichtigtem Unternehmen und Jahr im Bereich:	Anzahl	
Bankenaufsicht	0,055	0,392
Versicherungsaufsicht	0,881	0,300
Wertpapieraufsicht	0,028	0,207

Die Benchmarkstudie ergab, dass die Jahresgehälter der FMA-Mitarbeiter im Jahr 2007 unter dem ermittelten Durchschnittswert von 54.000 EUR lagen, wobei das Durchschnittsalter der Mitarbeiter mit 36 Jahren das zweitniedrigste war. Die Mitarbeiterfluktuation von 14 % im Jahr 2007 lag über dem Mittelwert von 12 %.

Die FMA versuchte, durch die Einführung eines neuen Gehaltssystems Mitte 2009 und durch die Erweiterung des Aus- und Weiterbildungsangebots die Mitarbeiterzufriedenheit zu erhöhen und dadurch eine Senkung der Fluktuationsrate zu erzielen.

Hinsichtlich der aufsichtsbezogenen Vergleichsdaten stellte die Anzahl der von der FMA im Jahr 2007 durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen pro beaufsichtigtem Institut sowohl im Bereich Bankenaufsicht mit jährlich 0,055 Prüfungen als auch im Bereich Wertpapieraufsicht mit 0,028 Prüfungen pro Jahr den niedrigsten Wert dar.

Die Anzahl der Vor-Ort-Prüfungen im Bereich Bankenaufsicht wurde nach der Finanzmarktaufsichtsreform 2008 deutlich erhöht. Allerdings war dies auch mit einer Personalerhöhung verbunden. Auch im Bereich der Wertpapieraufsicht erkannte die FMA den Handlungsbedarf und stockte u.a. zur Intensivierung der Vor-Ort-Präsenz das Personal auf.

8.2 Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt. Der RH hob die Bedeutung von Vergleichsstudien mit anderen Finanzmarktaufsichten hervor und empfahl, der FMA, derartige Studien in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

8.3 *Die FMA teilte mit, dass sie auch im Jahr 2010 an einer internationalen Benchmarkstudie teilnehme, an der sich ausgewählte Aufsichtsbehörden beteiligen. Weitere Benchmarking-Aktivitäten würden in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Konferenz Integrierter Aufsichtsbehörden erfolgen. Ferner verwies sie auf das EU-gesetzlich vorgesehene Programm zur Harmonisierung der materiellen Aufsichtsführung, in dessen Rahmen explizit oder implizit laufend Benchmarking betrieben und Anpassungen in der Aufsichtsmethodik vorgenommen würden.*

Zur Darstellung der Mitarbeiterfluktuation in der Tabelle merkte die FMA an, dass ihr Retention-Programm, mit dem die Mitarbeiterbindung nach dem sprunghaften Anstieg der Fluktuationsrate 2007 und 2008 gestärkt werden sollte, beachtliche Wirkungen gezeigt habe: im Jahr 2009 habe die Fluktuationsrate lediglich 2,91 % bzw. 3,27 % (inklusive Befristungsablauf) betragen.

Zeit- und Leistungserfassungssystem

- 9.1** (1) Der RH hatte der FMA in seinem Vorbericht empfohlen, das Zeit- und Leistungserfassungssystem im Rahmen der Kostenrechnung zu verfeinern, um eine genauere Zuordnung der Tätigkeiten zu den einzelnen Rechnungskreisen zu ermöglichen.

Im Nachfrageverfahren hatte die FMA mitgeteilt, dass durch eine feinere Gliederung des Produktkatalogs eine höhere Transparenz und eine noch genauere Zuordnung auf die Rechnungskreise bewirkt worden sei.

(2) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA durch die Einführung weiterer Subprodukte und die Öffnung einiger Subprodukte für alle Rechnungskreise versuchte, den Anteil der nicht direkt einem Rechnungskreis zuordenbaren Arbeitsstunden zu verringern. Weiters wurden die Mitarbeiter aufgefordert, die Arbeitsstunden rechnerisch möglichst operativ aufzuteilen.

In den operativen Bereichen I bis IV (Banken-, Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Wertpapieraufsicht und Integrierte Aufsicht) konnte von 2005 bis 2008 eine Senkung der nicht direkt zuordenbaren Arbeitsstunden erreicht werden. Über alle Bereiche der FMA gesehen trat aber aufgrund des Anstiegs der nicht direkt zuordenbaren Arbeitsstunden im Bereich Services und im Bereich der Stabsstellen eine Erhöhung dieses Stundenanteils von 33,32 % (2005) auf 34,92 % (2008) auf.

- 9.2** Der Empfehlung des RH wurde teilweise entsprochen. Trotz der eingeleiteten Maßnahmen zur Verfeinerung des Zeit- und Leistungserfassungssystems konnte der Wert der nicht direkt einem Rechnungskreis zuordenbaren Arbeitsstunden von rund einem Drittel der Gesamtarbeitszeit nicht verringert werden.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die FMA aufrecht, das Zeit- und Leistungserfassungssystem weiter zu verfeinern, um eine genauere Zuordnung der Tätigkeiten zu den einzelnen Rechnungs- bzw. Subrechnungskreisen zu ermöglichen und dadurch eine Verringerung der nicht direkt zuordenbaren Arbeitsstunden zu erreichen.

- 9.3** *Laut Stellungnahme der FMA werde insbesondere bei den Stabsabteilungen und bei den Bereichen Integrierte Aufsicht und Services die Initiative gesetzt, Tätigkeiten verursachungsgerecht den einzelnen Rechnungskreisen zuzuordnen und so nicht zurechenbare Kosten stark zu reduzieren.*

Struktur der FMA

Interne Revision

10.1 (1) Der RH hatte der FMA in seinem Vorbericht eine mehrjährige Prüfungsplanung der Internen Revision und die Erstellung eines Revisionshandbuches empfohlen.

Im Nachfrageverfahren hatte die FMA mitgeteilt, dass die mehrjährige Prüfungsplanung umgesetzt worden sei und ein Prüfungsplan für 2008 und Vorschläge für 2009 vorlägen; die Erstellung eines Revisionshandbuches sei in Arbeit gewesen.

(2) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Abteilung Interne Revision jährlich den Prüfungsplan für das folgende Jahr erstellte. Der Vorstand genehmigte diesen Prüfungsplan, der anschließend in eine Prüfungslandkarte eingetragen wurde. Diese Prüfungslandkarte gliederte sich in die relevanten Prüfungsgebiete sowie Prüfungsthemen und umfasste sowohl die bereits erledigten als auch die geplanten Prüfungen.

Die Interne Revision führte parallel dazu einen Themenspeicher, den sie kontinuierlich befüllte und der Prüfungsthemen für die zukünftigen Prüfungsplanungen enthielt. Diese Themen wählte die Abteilung nach Kriterien, wie Prüfungsaufwand, Strategie und Medienberichterstattung, aus. Zudem führte sie eine Follow-up-Datenbank, um die Umsetzung ihrer Empfehlungen zu kontrollieren.

Die Interne Revision erstellte ein Revisionshandbuch. Darin enthalten waren u.a. detaillierte Beschreibungen des Wirkungsbereichs, des Prüfungsablaufs und der Aufgaben der Internen Revision.

10.2 Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

Berichtssysteme

11.1 (1) Der RH hatte der FMA in seinem Vorbericht empfohlen, das umfangreiche Berichtswesen zu vereinfachen und ein Organisationshandbuch zu erstellen.

Im Nachfrageverfahren hatte die FMA mitgeteilt, dass Monats- und Quartalsberichte überarbeitet worden seien und mit der Erstellung eines Organisationshandbuchs im zweiten Halbjahr 2008 begonnen werde.

(2) Der RH stellte nunmehr fest, dass die FMA die Anzahl der internen Sitzungen reduzierte, indem sie statt wöchentlichen Meetings der Bereichsleiter mit dem Vorstand zweiwöchentliche Vorstandssitzungen abhielt. Ein detailliert vordefiniertes Sitzungskonzept regelte den Ablauf der Vorstandssitzungen. Diese Reduzierung der Meetings hatte eine Verringerung der Anzahl der Sitzungsprotokolle bzw. der in den Sitzungen präsentierten Status-Berichte zur Folge. Zudem verrin-

gerte die FMA den Umfang ihrer Quartalsberichte um beinahe 50 %. Dies erreichte sie dadurch, dass sie sich auf Themengebiete beschränkte, die die FMA direkt betrafen und Kapitel, wie die allgemeine Entwicklung der Finanzmärkte, entfielen.

Die FMA erstellte im Intranet eine Plattform, welche die wesentlichen Regelungen über die Organisation enthielt. Dazu zählten u.a. ein umfangreiches Organisationshandbuch zum Elektronischen Akt, die Arbeitszeit- und Dienstreiseregulierung, die Beschaffungsrichtlinie, die Kompetenzordnung des Vorstands oder die Dienstanweisung betreffend die Zeichnungsberechtigungen.

11.2 Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

Personalentwicklung

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, bei der Aufnahme von weiterem Personal wegfallende bzw. nur temporär wirksame Aufgaben bei der Erstellung des Mengengerüstes zu berücksichtigen.

Im Nachfrageverfahren hatte die FMA mitgeteilt, dass aufgrund der neuen Aufgabenverteilung zwischen FMA und OeNB durch die Finanzmarktaufsichtsreform die Aufsichtsprozesse in einem institutsübergreifenden Projekt neu definiert und Mengengerüste erarbeitet worden seien.

(2) Der RH stellte hiezu im Rahmen seiner Follow-up-Überprüfung fest:

(a) Wegen der geänderten Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Finanzmarktaufsichtsreform konzentrierte sich der RH bei seiner Überprüfung auf die Personalentwicklung von FMA und OeNB im Bereich der Bankenaufsicht.

Im Zuge des Ende 2007 gestarteten institutsübergreifenden Projekts „Integration der Bankenaufsicht – IBA“ wurden Mengengerüste für die Aufsichtsprozesse erarbeitet. Die Ergebnisse wurden von einem externen Unternehmen evaluiert und danach den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Daraus ergab sich bei der FMA im Bereich der Bankenaufsicht für 2009 eine Planzahl von 56 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ). Dies stellte unter Berücksichtigung der gesetzlichen und organisatorischen Änderungen im Bereich der Analysen und Vor-Ort-Prüfungen im Vergleich zu Ende 2006 eine Erhöhung um 18,25 VBÄ dar. Grund für die Personalaufstockung waren in erster Linie die mit dem erhöhten Ausmaß von Bankenanalysen und Prüfberichten aus der Vor-Ort-

Prüfungstätigkeit der OeNB verbundenen behördlichen Aufsichtsmaßnahmen.

(b) Die FMA ließ im Jahr 2009 eine zweite Evaluierung der Personalkapazitäten durch ein externes Unternehmen durchführen. Dabei wurde für 2010 – unter Berücksichtigung von Mitarbeiter einsparungen aufgrund Effizienzsteigerung, Schnittstellenbereinigung und Synergien – ein weiterer Mehrbedarf von zwei Mitarbeitern in der Bankenaufsicht ermittelt.

(c) Gleichzeitig erhöhte die OeNB in den Jahren 2006 bis 2009 die Mitarbeiterkapazitäten für die Durchführung von Bankenanalysen und Vor-Ort-Prüfungen – ohne Einrechnung der von der FMA zur OeNB verlagerten 20 Planstellen – um 60,5 VBÄ (2006: 48,5 VBÄ, 2009: 129 VBÄ). Im Zusammenhang mit der erweiterten Aufgabenstellung überarbeitete und intensivierte die OeNB die Instrumente der Bankenaufsicht, um eine möglichst umfassende Kontrolle der Institute zu gewährleisten.

- 12.2** Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt: Die zweite Evaluierung der Personalkapazitäten im Jahr 2009 berücksichtigte eine Einsparung von Mitarbeitern. Bei den im Zusammenhang mit der Intensivierung der Aufsichtstätigkeit allenfalls noch geplanten Personalerhöhungen sollte die Empfehlung des RH weiterverfolgt werden. Insbesondere wären als Basis zur Ermittlung des Personalbedarfs Mengengerüste und Zeitfaktoren in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten der Finanzmarktaufsicht zugrunde zu legen.

Weiters sollte nach Einspielen der neu geregelten Aufsichtssysteme und Einarbeitung der neu aufgenommenen Mitarbeiter eine zwischen der FMA und der OeNB institutsübergreifende Prozessevaluierung hinsichtlich einer adäquaten Personalausstattung durchgeführt werden.

Bei dieser Evaluierung sollten auch die Entwicklungen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Installierung einer Europäischen Finanzaufsicht und die dadurch zu erwartenden Auswirkungen auf die nationalen Finanzmarktaufsichtsbehörden einbezogen werden. Doppelgleisigkeiten – auch auf europäischer Ebene – sollten vermieden, Aufsichtsprozesse insbesondere durch verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit optimiert und Einsparungspotenziale aufgrund von Effizienzsteigerungen realisiert werden.

- 12.3** *Laut Stellungnahme der FMA sei eine Ressourcenplanung für bestehende Prozesse sowie neue Aufsichtsthemen, wie z.B. Europäische Aufsichtsarchitektur, Aufsicht über Geldwäsche und Sonderbanken,*

auf Basis von Mengengerüsten und Zeitfaktoren in Abstimmung zwischen der FMA und der OeNB erfolgt und dem Aufsichtsrat im September 2010 vorgelegt worden.

Die OeNB teilte mit, dass sie ihr Controllingsystem für die Aufsicht laufend weiterentwickelt habe. Die mit der FMA gemeinsam definierten Prozesse und Schnittstellen insbesondere im Bereich der Prüf- und Analyseplanung würden sowohl mit Zeit- als auch Mengentreibern versehen und gesteuert.

Die FMA und die OeNB führten aus, dass zwei Jahre nach der Aufsichtsreform und dem Projekt „Integration der Bankenaufsicht – IBA“ im Jahr 2010 ein Folgeprojekt „IBA-Review“ ins Leben gerufen worden sei. In dessen Rahmen seien die Erfahrungen der Zusammenarbeit zwischen der FMA und der OeNB erhoben, Doppelgleisigkeiten eliminiert, Schnittstellen optimiert sowie weitere Prozessverbesserungen und Effizienzsteigerungen eingeleitet worden. Dieses Projekt habe ergeben, dass die Aufsicht in Österreich zur Erreichung der abgestimmten Aufsichtsstrategie und zur Erfüllung der neuen internationalen Anforderungen ressourcentechnisch weiter aufgebaut werden müsse.

Operative Aufsichtstätigkeit

13.1 (1) Der RH hatte der FMA in seinem Vorbericht empfohlen, den Anteil der operativen Aufsichtstätigkeit zu erhöhen und insbesondere den Ressourcenanteil für Vor-Ort-Prüfungen sowohl absolut als auch im Verhältnis zu den sonstigen Tätigkeiten zu steigern.

Die FMA und die OeNB hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Bereich Bankenaufsicht die Steigerung des Anteils der operativen Aufsichtstätigkeit insgesamt und des für Vor-Ort-Prüfungen aufgewendeten Ressourcenanteils das Ziel sei.

(2) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Anzahl der Vor-Ort-Prüfungen im Bereich der Bankenaufsicht nach In-Kraft-Treten der Finanzmarktaufsichtsreform in den Jahren 2008 und 2009 – wie unter TZ 15 ausgeführt – im Jahresdurchschnitt um rd. 30 % gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2007 erhöht wurde. Auch im Bereich der Wertpapieraufsicht steigerte die FMA in den Jahren 2008 und 2009 ihre Vor-Ort-Prüfungstätigkeit im Vergleich zum Untersuchungszeitraum des Vorberichts auf das Dreieinhalbfache (siehe dazu TZ 16).

Zur Stärkung der operativen Aufsichtstätigkeit der Finanzmarktaufsicht insgesamt trugen – wie noch unter TZ 18 dargestellt wird – insbesondere die wesentliche Intensivierung der Analysetätigkeit und

Struktur der FMA

damit zusammenhängend auch die Ausweitung der behördlichen Aufsichtsmaßnahmen bei.

Wie unter TZ 2 ausgeführt, haben sich durch die Reformmaßnahmen die organisatorischen Verhältnisse in der FMA grundlegend verändert, so dass ein Vergleich des Anteils der operativen Aufsichtstätigkeit in der Zeitreihe nicht aussagekräftig ist. Aufgrund der deutlichen Erhöhung der Vor-Ort-Prüfungen ist jedoch sowohl von einem absoluten als auch relativen Anstieg des diesbezüglichen Ressourcenanteils auszugehen.

- 13.2** Der RH erachtete die Empfehlung aufgrund der Intensivierung der operativen Aufsichtstätigkeit als umgesetzt.

Aufsichtssagenden

Interne Rating-systeme

- 14.1** (1) Der RH hatte der OeNB und der FMA in seinem Vorbericht empfohlen, im Zusammenhang mit der Bewilligung der internen Rating-systeme zur Ermittlung der Eigenmittelberechnungsgrundlage für das Kreditrisiko (IRB-Modelle) den für die Gutachtenstätigkeit erforderlichen Zeitaufwand insbesondere für die Sektorbanken angemessen zu redimensionieren.

Die FMA und die OeNB hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich die Rechtslage bisher nicht verändert habe, und auf die Zweckmäßigkeit einer angemessenen Redimensionierung sowie die dafür notwendige Änderung des Bankwesengesetzes hingewiesen.

(2) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit der Novelle zum Bankwesengesetz, BGBl. I Nr. 152/2009, die gesetzlichen Möglichkeiten zur Festlegung eines angemessenen Prüfumfanges bei Bewilligungsverfahren für IRB-Modelle durch die FMA geschaffen wurden. Insbesondere sollten bei der Genehmigung gruppenweiter Ansätze und Modelle die Prüfungstätigkeiten stärker auf das übergeordnete Kreditinstitut verlagert werden.

Darüber hinaus verringerte sich die Anzahl der von der OeNB durchgeführten Verfahren zur Erstellung von IRB-Gutachten, die für die Genehmigungsverfahren der FMA erforderlich sind, von 23 (2006) auf zwölf (2009), und damit um rund die Hälfte. Auch die von der OeNB aufgewendeten Kapazitäten für die Modellgutachten gingen im vergleichbaren Zeitraum um 14 % zurück.

- 14.2** Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

Vor-Ort-Prüfungen

Bankenaufsicht

- 15.1** (1) Der RH hatte der OeNB und der FMA in seinem Vorbericht empfohlen, die Prüfungsfrequenz bei den Großbanken und den systemrelevanten Banken deutlich zu erhöhen und die Prüfungsinhalte auszuweiten.

Im Nachfrageverfahren hatten die FMA und die OeNB mitgeteilt, dass künftig eine jährliche Vor-Ort-Prüfung bei den acht größten österreichischen Bankengruppen sowie eine regelmäßige Prüfung der sonstigen Großbanken bzw. Aktienbanken vorgesehen seien. Dadurch würden drei Viertel der Bilanzsumme des österreichischen Bankensektors zumindest jedes zweite Jahr geprüft. Darüber hinaus seien Analyse- und Prüfungsmodule zur Risikobeurteilung von Banken erarbeitet worden.

(2) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Anzahl der Vor-Ort-Prüfungen (einschließlich der IRB-Modellgutachten) in den Jahren 2008 und 2009 mit 61 Prüfungen im Durchschnitt um rd. 30 % gegenüber dem vierjährigen Zeitraum vor der Finanzmarktaufsichtsreform (2004 bis 2007: 47 Prüfungen) anstieg, jene der Vor-Ort-Prüfungen gemäß § 70 Bankwesengesetz (im Rahmen der Beaufsichtigung der Kreditinstitute) sogar um 40 % (45 : 32).

Der Anteil der Prüfungen bei Großbanken (37), die als systemrelevante Kreditinstitute eingestuft werden, an den Gesamtprüfungen (122) betrug 2008 und 2009 durchschnittlich etwas mehr als 30 %. Knapp ein Viertel aller Vor-Ort-Prüfungen (122) entfiel auf die Top 8-Banken (30) (umfassen die acht größten Bankkonzerne Österreichs), d.h. jede Bank der wichtigsten Kategorie wurde zumindest einmal jährlich geprüft.

Das zwischen der FMA und der OeNB auf der Ebene des Koordinationsforums akkordierte Prüfungsprogramm nahm auf die Kriterien des § 70 Abs. 1b Bankwesengesetz Bezug. Neben der Prüfung systemrelevanter Kreditinstitute wurden insbesondere themenmäßige Prüfungsschwerpunkte und Nachprüfungen von Maßnahmen zur Bereinigung im Falle festgestellter Mängel berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang war zu erwähnen, dass der Anteil der Follow-up-Prüfungen an Gesamtprüfungen z.B. im Jahr 2009 25 % betrug. Weiters definierte sich der Risikofokus bei der Prüfungsplanung primär aus den Erkenntnissen der Analyse und zielte auf eine bestmögliche Verzahnung von Analyse- und Prüfungsergebnissen ab.

15.2 Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

Wertpapieraufsicht

- 16.1** (1) Der RH hatte der FMA in seinem Vorbericht empfohlen, die Anzahl der Vor-Ort-Prüfungen der Wertpapieraufsicht deutlich zu steigern und die Prüfobjekte nach einer risikoorientierten Prioritätenreihung auszuwählen.

Die FMA hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Zeitspannen für die Prüfungen der einzelnen Unternehmen zu reduzieren und bis Beginn 2009 über ein Analysesystem zur Durchführung von Ratings hinsichtlich der Prüfpriorität der zu überwachenden Unternehmen zu verfügen.

(2) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die FMA war Ende 2009 für den Geschäftsbetrieb von 211 Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) prüfzuständig. Die Prüfständigkeit der FMA bei Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen umfasste insbesondere deren Konzessionsumfang, Organisationspflichten und Eigenmittelvorschriften.

Bei Kreditinstituten überwachte die FMA die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln (Verpflichtung zur bestmöglichen Wahrung der Kundeninteressen bei der Veranlagung von Kundenvermögen) und der Compliance (Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien, Verhaltenspflichten, Regeln und Usancen).

Bei Versicherungen, Pensionskassen und Emittenten war sie im Wesentlichen für die Überwachung der Einhaltung der Compliance zuständig.

(b) Im Bereich der Wertpapieraufsicht führte die FMA in den Jahren 2008 und 2009 durchschnittlich 31 Vor-Ort-Prüfungen durch. Damit hatte die FMA ihre Vor-Ort-Prüfungstätigkeit im Vergleich zum Untersuchungszeitraum des Vorberichts (8,6) um rd. 260 % erhöht. Dementsprechend beträgt das Prüfungsintervall aller Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen nunmehr knapp sieben Jahre und nicht mehr 38 Jahre, wie im Vorbericht dargestellt.

(c) Die Prüfungsauswahl erfolgte mittels eines Ratingsystems. Basierend auf verschiedenen Kennzahlen, wie dem Betriebsergebnis, dem Jahresgewinn oder dem Fremdkapital, wurden die Unternehmen mit-

tels statistischer Analysemethoden (Regressionsanalyse, Diskriminanzanalyse) in Güte- und Risikoklassen eingeteilt.

16.2 Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

Meldewesen

17.1 (1) Der RH hatte der OeNB und der FMA in seinem Vorbericht empfohlen, über die Plausibilitätskontrollen hinaus vermehrt Stichprobenkontrollen vor Ort zur Überprüfung der Plausibilität der Meldungen und der Funktionalität der internen Kontrollsysteme durchzuführen. Weiters hatte der RH empfohlen, standardisierte Auswertungen der Meldefehler vorzunehmen und bei wiederholten Falsch- oder Fehlmeldungen schärfere Sanktionen zu verhängen.

Die FMA und die OeNB hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Zuge des Projekts „Integration der Bankenaufsicht“ ein Risikomodul „Meldewesenqualität“ erarbeitet worden und die Umsetzung einer standardisierten Auswertung der Meldefehler für Ende 2009 geplant sei.

(2) Der RH stellte hiezu nunmehr fest:

(a) Die FMA und die OeNB entwickelten im Zuge des Projekts „Integration der Bankenaufsicht“ ein eigenes Prüf- und Analysemodul „Meldewesenqualität“. Dieses konnte Gegenstand eines Prüfungsauftrags sein und im Rahmen der Analyse mit spezifischen Informationen befüllt werden. Im Jahr 2009 umfasste ein Prüfungsauftrag der FMA das Thema Meldewesen; bei weiteren 13 Vor-Ort-Prüfungen wurde das Meldewesen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Prüfungsgebiet überprüft.

(b) Die OeNB erarbeitete im Rahmen des Projekts „ComMon“ (Meldefehlerkommunikation und Datenmonitoring) Maßnahmen zur Verstärkung der Kommunikation mit den Meldern sowie für ein standardisiertes Monitoring und die Speicherung von Meldefehlern. Darüber hinaus plante die OeNB eine intensivere Datenplausibilitätskontrolle sowie eine direkte Überleitung der Erkenntnisse in die Einzelbankanalyse und Prüfungsplanung. Die Ergebnisse dieses Projekts sollten im ersten Halbjahr 2011 umgesetzt werden.

(c) Seit 1. Juli 2009 können Anzeigen an die Aufsicht, die bisher schriftlich an die FMA und teilweise auch an die OeNB eingebracht werden mussten, elektronisch über die „Incoming Plattform“ – eine neu installierte zentrale Internet-Plattform für Meldepflichtige – durchgeführt werden.

(d) Zur Verhängung schärferer Sanktionen trat die FMA für eine Verfahrensbestimmung im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz ein, die eine Strafverfügung von 1.000 EUR erlaubt. Dadurch sollte die Möglichkeit geschaffen werden, bei weniger gravierenden Delikten – wie Meldepflichtverletzungen –, bei denen die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens aus verfahrensökonomischen Gründen nicht sinnvoll wäre, höhere Strafen verhängen zu können. In diesem Zusammenhang fanden im Oktober 2009 Gespräche zwischen FMA und BMF statt, die jedoch bisher zu keinen konkreten Ergebnissen führten.

17.2 Die Empfehlung wurde somit umgesetzt. Zur Stärkung der Sanktionsmöglichkeiten der FMA empfahl der RH der FMA, die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anhebung der Betragsgrenze für Strafverfügungen im Vollzugsbereich der FMA konsequent weiterzuverfolgen.

17.3 *Laut Mitteilung der FMA werde die Erhöhung der Grenze für Strafverfügungen konsequent weiterverfolgt, indem der Vorstand im Rahmen seiner Gespräche mit dem BMF laufend darauf hinweise, dass diese legislative Änderung noch nicht umgesetzt sei.*

Analysen

18.1 (1) Der RH hatte der OeNB und der FMA in seinem Vorbericht empfohlen, hinsichtlich der Analysesysteme eine Klarstellung dahingehend zu treffen, dass nur eine Institution bankaufsichtliche Analysen durchführt, um durch die Bündelung des spezifischen Know-hows Synergien zu erzielen.

Das BMF, die FMA und die OeNB hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass seit der Finanzmarktaufsichtsreform Einzelbankanalysen in den Aufgabenbereich der OeNB fallen würden.

(2) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Zuge der Finanzmarktaufsichtsreform die Erstellung von Analysen in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der OeNB übertragen wurde (Fact-finding). Weiters wurden die Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank mit Informationen zur Erstellung von bankaufsichtlichen Analysen durch die OeNB und die Ermöglichung des jederzeitigen automationsunterstützten Zugriffs durch die FMA gesetzlich geregelt.

Zur Verbesserung der Kommunikation und Gewährleistung eines laufenden Informationsaustauschs zwischen FMA und OeNB wurden in beiden Organisationen Ansprechpartner – so genannte SPOC (Single Point of Contact) – für jedes Institut namhaft gemacht. Nach Erstellung der Analyse übermittelte die OeNB das Ergebnis mittels Elektronischen Akts an die FMA. Die Tätigkeit der FMA umfasste die Würdi-

gung der Analyseergebnisse unter behördlichen Gesichtspunkten und gegebenenfalls die Einleitung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (Decision-taking).

Neben der organisatorischen Änderung wurden auch Inhalt und Aufbau der Analysen weiterentwickelt und die Analysehäufigkeit deutlich erhöht. Vor In-Kraft-Treten der Finanzmarktaufsichtsreform wurden neben den Detailanalysen der FMA von der OeNB die sechs größten österreichischen Bankkonzerne einmal jährlich einer Einzelbankanalyse unterzogen. Seit 2008 waren von der OeNB für jeweils über hundert Banken Halbjahres- und Jahresanalysen vorgesehen. Darüber hinaus erstellte die OeNB anlassbezogen (z.B. aufgrund Vor-Ort-Prüfungen, Managementgesprächen, Insolvenz von Großkreditnehmern) – auch auf Anforderung der FMA – Einzelbankanalysen; dies führte im Jahr 2009 insgesamt zu über 600 Auswertungen.

Zur Besprechung und Abstimmung von Risikoeinschätzungen, festgestellten Gesetzesverletzungen und behördlichen Maßnahmen betroffener Institute wurden anlassbezogen – unter der Teilnahme von FMA und OeNB – Einzelbankenforen abgehalten.

18.2 Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

Management-
gespräche

19.1 (1) Der RH hatte der FMA in seinem Vorbericht empfohlen, Managementgespräche bei Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen spezifischen Themenstellungen vorzubehalten und ihren zeitmäßigen Anteil zugunsten der Vor-Ort-Prüfungen einzuschränken.

Die FMA und die OeNB hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass ein Strategiepapier zur künftigen Kommunikation mit den Kreditinstituten erarbeitet worden sei, in dem neben einer reduzierten Anzahl von Managementgesprächen auch Gespräche zu spezifischen Themenstellungen vorgesehen seien.

Nach Mitteilung der FMA im Nachfrageverfahren hätten sich Managementgespräche in der Wertpapieraufsicht als wirkungsvolles Instrument erwiesen, die FMA sei jedoch bemüht, auch im Bereich Wertpapieraufsicht die Anzahl der Vor-Ort-Prüfungen spürbar zu erhöhen.

(2) Der RH stellte nunmehr zu den Bereichen Banken- und Wertpapieraufsicht Folgendes fest:

(a) Die zuvor praktizierte informelle Informationsbeschaffung durch eine institutionalisierte und strukturierte Kontaktaufnahme mit den

einzelnen Kreditinstituten sowie mit deren Wirtschaftsprüfern und Einlagensicherungen wurde in Form eines strukturierten Dialogs abgelöst. Der strukturierte Dialog sah eine Differenzierung der Gespräche nach Größe und Risikorelevanz der Kreditinstitute vor, wobei das Managementgespräch ein Instrument im Sinne dieser Einrichtung darstellte.

Managementgespräche fanden themenbezogen und risikoorientiert statt; ein strukturierter Ablauf wurde durch Übermittlung eines Fragenkatalogs im Vorhinein und die Verfassung eines Protokolls im Nachhinein gewährleistet. Alle Erkenntnisse aus den Gesprächen flossen in die Datenbank zur Erstellung von Einzelbankenanalysen ein. In einigen Fällen führten sie zur Erweiterung eines bestehenden Prüfungsauftrags oder dienten als Auslöser für die Einleitung von behördlichen Schritten.

Weiters führte die FMA als Teil der laufenden Aufsicht Company Visits durch. Diese dienten, ähnlich wie Managementgespräche, der gezielten Informationsbeschaffung zu konkreten Anlassfällen. Im Gegensatz zu Vor-Ort-Prüfungen sollen Company Visits mit einem zeitlich geringeren Aufwand durchgeführt werden.

Im Jahr 2008 wurden im Bereich der Bankenaufsicht 41 Managementgespräche geführt, im Jahr 2009 belief sich die Anzahl auf 79 Managementgespräche. Im Vergleich zu 2006 (113 Managementgespräche) war eine Reduktion bei gleichzeitiger Erhöhung der Vor-Ort-Prüfungen erkennbar. Darüber hinaus führte die OeNB 2009 46 Sonstige Gespräche im Sinne des strukturierten Dialogs, wovon sich mehr als die Hälfte auf die Übernahme von Partizipationskapital im Rahmen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes bezog. Weiters fanden 16 Company Visits bei Kreditinstituten zum Thema Geldwäsche statt.

(b) Im Bereich der Wertpapieraufsicht führte die FMA im Jahr 2009 32 Vor-Ort-Prüfungen und 81 Managementgespräche sowie ein Company Visit durch. Im Jahr 2006 waren es noch 31 Managementgespräche und sieben Vor-Ort-Prüfungen gewesen.

Folgende Tabelle zeigt den Stundenaufwand der FMA für Managementgespräche und Company Visits sowie Vor-Ort-Prüfungen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Wertpapierfirmen im Zeitraum 2006 bis 2009:

Stundenaufwand der FMA für Managementgespräche/Company Visits und Vor-Ort-Prüfungen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen					
	2006	2007	2008	2009	Veränderung 2005 bis 2009
	in Stunden				in %
Managementgespräche/ Company Visits	178,0	374,0	311,5	445,5	150,3
Vor-Ort-Prüfungen	1.063,5	727,0	2.617,0	7.300,0	586,4
Summe	1.241,5	1.101,0	2.928,5	7.745,5	523,9
Verhältnis Management- gespräche/Company Visits zu Vor-Ort-Prüfungen	1 : 6,0	1 : 1,9	1 : 8,4	1 : 16,4	

Im Jahr 2006 betrug der Stundenaufwand für Managementgespräche und Company Visits in der FMA 178 Stunden, der für Vor-Ort-Prüfungen 1.063,5 Stunden. Das Verhältnis von den Managementgesprächen und Company Visits zu den Vor-Ort-Prüfungen war somit 1 : 6,0.

Im Jahr 2007 sank der Stundenaufwand für Vor-Ort-Prüfungen aufgrund einer Reorganisation der Abteilungsstruktur massiv, war aber im Jahr 2008 mehr als doppelt so hoch wie im Jahr 2006. Im Jahr 2009 brachte die FMA für Managementgespräche und Company Visits 445,5 Stunden und für Vor-Ort-Prüfungen 7.300,0 Stunden auf. Das Verhältnis von den Managementgesprächen und Company Visits zu den Vor-Ort-Prüfungen veränderte sich dadurch auf 1 : 16,4.

19.2 Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

20 Der RH stellte fest, dass von 18 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 13 vollständig, vier teilweise und eine nicht umgesetzt wurden. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMF

(1) Im Sinne der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht wäre auf eine Regelung im Bankwesengesetz hinzuwirken, wonach die beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB organisatorisch zusammengeführt werden. (TZ 2)

(2) Bei wiederholter bzw. fortgesetzter Nichtbeachtung von Feststellungen der FMA wäre die gesetzliche Möglichkeit einzuräumen, bestimmte weitere Geschäftsbeschränkungen bzw. befristete Aufsichtsmaßnahmen zum Zweck des frühzeitigen Eingreifens auch ohne Gläubigergefährdung aussprechen zu können. (TZ 3)

(3) Bei Bankprüfern wäre auf die Einführung von Modellen mit externem Rotationscharakter hinzuwirken. (TZ 4)

Finanzmarktaufsichtsbehörde

(4) Das Zeit- und Leistungserfassungssystem sollte weiter verfeinert werden, um eine genauere Zuordnung der Tätigkeiten zu den einzelnen Rechnungs- bzw. Subrechnungskreisen zu ermöglichen und dadurch eine Verringerung der nicht direkt zuordenbaren Arbeitsstunden zu erreichen. (TZ 9)

(5) Zur Stärkung der Sanktionsmöglichkeiten der FMA wären die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anhebung der Betragsgrenze für Strafverfügungen im Vollzugsbereich der FMA konsequent weiterzuverfolgen. (TZ 17)

(6) Es sollten in regelmäßigen Abständen Vergleichsstudien mit anderen Finanzmarktaufsichten durchgeführt werden. (TZ 8)

Finanzmarktaufsichtsbehörde und Oesterreichische Nationalbank

(7) Als Basis zur Ermittlung des Personalbedarfs wären Mengengerüste und Zeitfaktoren in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten der Finanzmarktaufsicht zugrunde zu legen. (TZ 12)

(8) Nach Einspielen der neu geregelten Aufsichtssysteme und Einarbeitung der neu aufgenommenen Mitarbeiter sollte eine zwischen der FMA und der OeNB institutsübergreifende Prozessevaluierung hinsichtlich einer adäquaten Personalausstattung durchgeführt werden. (TZ 12)

(9) Das duale System in der Finanzmarktaufsicht sollte im Sinne eines prozessorientierten und -übergreifenden Kontrollansatzes zur Identifizierung bzw. Vermeidung von Risiken der Gesamtaufsicht von beiden Internen Revisionen regelmäßig überprüft werden. (TZ 2)

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

Finanzmarktaufsichtsbehörde**Aufsichtsrat**

Vorsitzender	Mag. Alfred LEJSEK (seit 1. September 2001)
Stellvertreter des Vorsitzenden	Dr. Klaus LIEBSCHER (1. September 2001 bis 31. August 2008)
	Univ.-Prof. Dr. Ewald NOWOTNY (seit 1. September 2008)

Vorstand

	Dr. Heinrich TRAUMÜLLER (14. Februar 2005 bis 13. Februar 2008)
	Dr. Kurt PRIBIL (seit 22. Oktober 2001)
	Mag. Helmut Ettl (seit 14. Februar 2008)

Oesterreichische Nationalbank**Generalrat**

Präsident Herbert SCHIMETSCHKEK
(1. September 2003 bis 31. August 2008)

[Dkfm. Dr. Claus J. RAIDL](#)
(seit 1. September 2008)

Vizepräsident Dr. Manfred FREY
(1. September 2003 bis 31. August 2008)

[Mag. Max KOTHBAUER](#)
(seit 1. September 2008)

Direktorium

Gouverneur Dr. Klaus LIEBSCHER
(1. September 1998 bis 31. August 2008)

[Univ.-Prof. Dr. Ewald NOWOTNY](#)
(seit 1. September 2008)

Vize-Gouverneur [Dr. Wolfgang DUCHATCZEK](#)
(seit 11. Juli 2003)

Direktor Dr. Josef CHRISTL
(1. September 2003 bis 31. August 2008)

[Dr. Peter ZÖLLNER](#)
(seit 15. Juli 1998)

[Mag. Andreas ITTNER](#)
(seit 1. September 2008)